



Musterleihvertrag zur Eigentumsübertragung und Gebrauchsleihe von Rotwangen-Schmuckschildkröten

Referenz/Aktenzeichen: N441-1864

1 Vertragsparteien

Die unterzeichnende Person (Privatperson):

Name:

Vorname(n):

Strasse, Nr.:

PLZ, Ort:

Tel.:

E-Mail:

Die unterzeichnende Person (Verantwortliche/r Auffangstation):

Name:

Vorname(n):

Strasse, Nr.:

PLZ, Ort:

Tel.:

E-Mail:

Die Privatperson hat am (Datum)

der Auffangstation das Eigentum der unter Ziffer 2 aufgeführte Rotwangenschmuckschildkröte (RWS) übertragen. Die RWS verbleibt dabei im Besitz der Privatperson.

von der Auffangstation die unter Ziffer 2 aufgeführte RWS als Leihgabe erhalten. Die RWS geht neu in den Besitz der Privatperson über.

2 Angaben zur Rotwangenschmuckschildkröte

Tierhaltung:

innen aussen

	vor 2008 geboren	nach 2008 geboren	Alter unbekannt
Anzahl Weibchen			
Anzahl Männchen			
Geschlecht unbekannt			

Bemerkungen:

3 Sicherheitsmassnahmen

Die Privatperson stellt sicher:

- dass das Entweichen von RWS in die Umwelt verhindert wird (ausbruchsicheres Gehege oder Aquarium);
- dass keine Vermehrung von RWS stattfindet.

Bemerkungen:

4 Vertragsbedingungen

Falls die Privatperson bereits im Besitz einer RWS ist, geht das Eigentum nach Abschluss dieses Vertrages an die Auffangstation über und die RWS verbleibt im Besitz der Privatperson. Die Bestimmungen über die Gebrauchslleihe nach Art. 305 ff. OR sind anwendbar.

Falls eine RWS von der Auffangstation an eine Privatperson ausgeliehen wird, bleibt das Eigentum bei der Auffangstation und die RWS kommt in den Besitz der Privatperson. Die Bestimmungen über die Gebrauchslleihe nach Art. 305 ff. OR sind anwendbar.

Die Auffangstation informiert die Privatperson über alle erforderlichen Haltungsbedingungen und Sicherheitsmassnahmen und führt ein Register über alle von ihr ausgeliehenen RWS, indem sie alle Verträge zur Eigentumsübertragung und Leihe aufbewahrt und Änderungen derselben registriert. Eine Rücknahme der RWS ist nur in Absprache und Einverständnis mit der Auffangstation möglich. Ist eine Rücknahme nicht möglich, kann die RWS von einem Tierarzt fachgerecht eingeschläfert werden.

Die Privatperson nimmt zur Kenntnis, dass ein Aussetzen der RWS verboten ist. Sie verpflichtet sich, alle Massnahmen zu treffen, um eine Vermehrung und ein Entweichen der RWS in die Umwelt zu verhindern. Die Privatperson haftet auch für den Zufall. Des Weiteren verpflichtet sie sich, die RWS artgerecht zu halten. Sämtliche Kosten, insbesondere diejenigen für die Fütterung, trägt die Privatperson. Eine Ersatzforderung für ausserordentliche Verwendungen an die Auffangstation nach Art. 307 Abs. 2 OR ist ausgeschlossen.

Bei Wechsel des Wohnortes der Privatperson, Entlaufen, Versterben oder bei Vermehrung der RWS ist die Auffangstation umgehend zu benachrichtigen.

Die Privatperson bestätigt die Vollständigkeit und Korrektheit der von ihr unter Ziff. 1-3 erfassten Angaben und dass sie die Vertragsbedingungen unter Ziff. 4 gelesen und akzeptiert hat.

Ort /Datum

Unterschrift der Privatperson

Ort /Datum

Unterschrift der verantwortlichen Person der Auffangstation